

Das wichtigste zum Thema „Fliegende Bauten“

Dieses Merkblatt soll eine Hilfe für alle Aufsteller von Fest- und Zirkuszelten sein, und über die **wichtigsten** Vorgaben der Richtlinie Fliegende Bauten (FIBauR) vom Dez. 1997 informieren.

Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für Zelte ab 75 m², ausgenommen hiervon sind Camping- und Sanitätszelte.

Brandschutz (FIBauR Ziff. 2)

- Verwendung nur von gehobeltem Holz, sonst nur schwerentflammbar, ab 2,3 m Höhe normalentflammbare Baustoffe
- Bedachung muß höher als 2,3 m sein
- Vorhänge B 1 (schwerentflammbar) und nicht bis auf den Boden hängend
- Ausschmücken mit frischem Laub- oder Nadelholz oder imprägnieren gegen entflammen
- Dekoration B 1 muß nichtbrennend abtropfen.
- Abfallbehälter aus nicht brennbaren Baustoffen und dicht schließendem Deckel

Rettungswege in Zelten mit mehr als 200 Besucher (FIBauR Ziff. 5.1)

- Räume in Zelten müssen mind. 2 Ausgänge mit je mind. 1 m Breite und 2 m Höhe) haben.
- mind. 1 Zu-/Ausgang rollstuhlgerecht herstellen.
- Entfernung von jedem Tischplatz höchstens 5 m zu einem Rettungsweg und 35 m zu einem Ausgang
- Rettungswegbreite 1 m je 150 Personen
mind. Breite von Gängen 0,80 m, von Türen 0,95 und für alle anderen Rettungsweg 1,20 m (ohne Nachweis der Bestuhlung werden 2 Person auf 1 m² gerechnet)
- Türen in Rettungswege nach außen aufschlagend.

Balkone, Emporen, Galerien und Podien, die von Besuchern genutzt werden (FIBauR Ziff. 2.3)

- Höhenunterschiede über 0,20 m müssen feste Umwehrungen 1 m hoch, mit Holm und 2 Zwischenstäben haben
- Podien die höher als 1 m sind, müssen außerdem mit Stoßborden versehen sein.
- Absturzhöhe von > 2,00 m durchklettern nicht erleichtern
- 2 Treppenaufgänge notwendig.



Rampen und Treppen (FIBauR Ziff. 2.4)

- Rampenneigung 1:6
- Handläufe für Treppen die von Besuchern benutzt werden.
- Wendeltreppen sind bei Räumen mit mehr als 50 Personen unzulässig.

Beleuchtung (FIBauR Ziff. 2.5)

- bei Zelte > 200 m² Sicherheitsbeleuchtung
- Beleuchtung über öffentl. Stromnetz, Sicherheitsbeleuchtung über Batterie oder Notstromerzeuger
- Scheinwerfer müssen mind, 1,50 m von brennbaren Stoffen entfernt sein.
- Hilfsbeleuchtung – Handlampen (Taschenlampen)

Feuerlöscher (FIBauR Ziff. 2.6)

Zeile	Überbaute Fläche (m ²)	Erforderliche Löschmittel-einheiten (LE)	Empfohlene Mindestanzahl d. Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
1	bis 100 m ²	9 LE	1 PG 6	 Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver 
2	bis 200 m ²	12 LE	2 PG 6	
3	bis 300 m ²	15 LE	1 PG 12 oder 2 PG 6	
4	bis 400 m ²	18 LE	2 PG 6	
5	bis 500 m ²	21 LE	1 PG 6 u. 1 PG 12	
6	bis 600 m ²	3 weitere je 100 m ²	2 PG 12	
7	bis 900 m ²	3 weitere je 100 m ²	3	
8	bis 1000 m ²	3 weitere je 100 m ²	4	
9	je weitere 500 m ²	12 weitere	1 weiterer	

Anforderungen an Aufenthaltsräume (FIBauR Ziff. 2.7)

- Zelte im Mittel 3 m hoch jedoch mind. 2,3 m hoch
- bei Zelte bis 10 m Breite darf der Mittelwert unter 3 m sein
- Zelte mit Tribünen - ohne Rauchverbot mind. 2,3 über der obersten Reihe
- mit Rauchverbot mind. 2,0 über der obersten Reihe

Hinweisschilder oder Zeichen (FIBauR Ziff. 2.8)

- Fluchtwegzeichen hinterleuchtet
- Rauchverbotsbeschilderung je nach Sichtweite
15 m = DN 160 mm
25 m = DN 250 mm
35 m = DN 400 mm

Rauchabzüge (FIBauR Ziff. 5.3)

- Zelte mit mehr als 1500 Personen, Rauchabzugsöffnungen Querschnitt mind. 0,5 %
- Bedienstelle für Rauchabzüge – Aufschrift „Rauchabzug“

Beheizung (FIBauR Ziff. 5.4)

- in Zelten unzulässig
- Heizstrahler u. Heizgebläse mind. 1 m von brennbaren Stoffen entfernt, in Abstrahlrichtung 3 m von brennbaren Stoffen

Bestuhlung (FIBauR Ziff. 5.6)

- Sitzreihen – Durchgangsbreite 45 cm, Stühle in Reihen verbinden
- links und rechts eines Ganges max. 16 Sitzplätze
- in Logen über 10 Stühle unverrückbar verbinden
- ohne Bestuhlung 2 Personen auf 1 m² Fläche

Manegen (FIBauR Ziff. 5.7)

- Einfassung mind. 40 cm hoch
- Die Summe von Höhe und Breite mind. 90 cm

Sanitätsraum (FIBauR Ziff. 5.8)

- bei Zelten von mehr als 3000 Besucher, Sanitätsraum erforderlich
- bei Zirkuszelten von mehr als 1500 Besucher, Sanitätsraum erforderlich

Betreiber (FIBauR Ziff. 6.1)

- Belehrung von Bedienungspersonal

Rettungswege vor dem Zelt (FIBauR Ziff. 6.3)

- mind. 3 m Breite u. 3,5 m Höhe freihalten
- bei Dunkelheit beleuchten

Brandverhütung (FIBauR Ziff. 6.4)

- Rauchverbot für Fahrgeschäfte, Belustigungsgeschäfte, Schaugeschäfte, Schaubuden, Zelten mit Szenenflächen während der Aufführung, in Zelten mit Reihenbestuhlung, oder die während der Vorstellung verdunkelt werden, sowie in Zirkuszelten mit offenem Feuer (gilt nicht für Festzelte)

Brandsicherheitswache (FIBauR Ziff. 6.5)

- für Fest- u. Vesammlungszelte von mehr als 5000 Besuchern
- für Zirkuszelte von mehr als 1500 Besuchern
- Brandsicherheitswache von öffentl. Feuerwehr oder Werksfeuerwehr des Veranstalters

Tribünen (FIBauR Ziff. 3)

- Die tragenden Teile bei mehr als 10 Platzreihen und mehr als 32 cm Höhenunterschied müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder gehobeltem Holz bestehen.
- Sitz- und Fußbodenflächen müssen schwerentflammbar sein
- Stufen- oder Rampengänge an jeder Seite - max. 16 Platzreihen bei flachen Gängen
- max. 12 Platzreihen bei steilen Gängen

Rettungsweg auf Tribünen (FIBauR Ziff. 3)

- im Freien 1 m breit für 450 Personen
- in Zelten 1 m breit für 150 Personen
- mind. jedoch 1 m

Stehstufen (FIBauR Ziff. 3.7)

- mind. 50 cm breit, 45 cm tief, 10 cm hoch

Umwehungen FIBauR Ziff. 3.11)

- nach oberster Sitzreihe, Rückenlehne als Umwehung nach DIN 4112. Zwischenräume dürfen höchstens 12 cm betragen.

Bitte vereinbaren Sie für die erforderliche Abnahme rechtzeitig einen Abnahmetermin mit dem zuständigen Baukontrolleur (wenn Sie Ihren zuständigen Bezirk nicht kennen, klicken Sie bitte auf „Straßenverzeichnis“).

Bitte das Prüfbuch und den Versicherungsnachweis sowie den Bestuhlungsplan für diesen Termin bereithalten.